

# G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

**Fürstlich Neuhßischen Lande jüngerer Linie.**

**No. 321.**

Erseß vom 15. Juli 1870, die Ausübung der Fischelei in fließenden Gewässern betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuhß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Aranißfeld, Wera Schleich und Lobenstein u. s. w.

verordnen, unter Aufhebung der älteren gesetzlichen Bestimmungen über die Betreibung der Fischelei mit Zustimmung der Landesvertretung Folgendes:

§. 1.

Die Fischelei (das Fangen von Fischen in fließenden Gewässern) steht den Eigenthümern des Fischwassers resp. denjenigen zu, welche in Folge landesherrlicher Verleihungen oder von Privatrechtstiteln hierzu berechtigt sind.

§. 2.

Die bisherigen Fischeleiberechtigungen bleiben unberührt.

§. 3.

Wo besondere Berechtigungen nicht vorhanden sind, steht das Recht zu Ausübung der Fischelei der politischen Gemeinde zu.

§. 4.

Auf geschlossene Gewässer und bloße Abzugs- und Verbindungsgräben solcher leiden gegenwärtige Bestimmungen mit Ausnahme der im Verordnungswege wegen des Verkaufs von Fischen zu erlassenden Bestimmungen keine Anwendung.

Abgegeben am 20. Juli 1870.